

17. Umrechnung von Vergleichsrenten, welche ihren Anlaß in einem Eisenbahnunfall haben, infolge der Geldentwertung. Worauf stützt sich die Klage auf Aufwertung der Rente? Greift die Verjährung nach dem Haftpflichtgesetz ein? Stehen frühere Urteile, welche die Rente erhöht haben, entgegen?

BGB. §§ 157, 242.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. Januar 1925 i. S. Der Hochbahn (Bekl.) w. S. (Kl.). VI 268/24.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1903 hat der Kläger im Betriebe der Beklagten einen Unfall erlitten. Der Entschädigungsprozeß wurde durch einen am 15. Mai 1909 geschlossenen gerichtlichen Vergleich beendet. Danach hatte die Beklagte dem Kläger bis an sein Lebensende als Ersatz für seine Erwerbsbeschränkung monatlich im voraus 125 *M* und für Verpflegungs- und Heilungskosten monatlich im voraus 33,33 *M* zu zahlen. Im Frühjahr 1921 klagte der Kläger wegen des gesunkenen Geldwerts auf Erhöhung der Rente. Durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 21. Mai 1921 wurde die Beklagte verurteilt, außer den 158,33 *M* weitere 141,67 *M* monatlich im voraus zu zahlen. Im April 1922 erhob der Kläger aus demselben Anlaß eine neue Klage. Auf die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 1922 erging das ebenfalls rechtskräftig gewordene Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 22. Januar 1923, welches die Monatsrente vom 1. Januar 1923 auf 6300 *M* erhöhte. Freiwillig hat die Beklagte vom 1. Mai 1923 ab monatlich 18900 *M* und vom 1. Juli 1923 ab 120000 *M* gezahlt. Eine weitere Er-

höhung der Rente hat sie abgelehnt. Daraufhin hat der Kläger die gegenwärtige Klage erhoben. Ihr Hauptantrag ging schließlich dahin, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger monatlich denjenigen Betrag zu zahlen, der unter Zugrundelegung der großen Hamburger Teuerungszahl einem Friedensbetrage von 158,33 *M* monatlich entspricht. Diesem Antrag entsprach das Landgericht für die Zeit vom 15. Juli 1923 an. Die Berufung der Beklagten wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, „daß die Beklagte in entsprechender Abänderung des Vergleichs vom 15. Mai 1909, sowie der Urteile vom 21. Mai 1921 und 22. Januar 1923 verurteilt wurde, dem Kläger vom 15. Juli 1923 an monatlich im voraus 158,33 Goldmark (eine Goldmark = 10/42 Dollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika) zu zahlen.“ Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

... Die dem Kläger in dem Vergleich vom 15. Mai 1909 zugewilligte Rente ruht zwar rechtlich auf der Grundlage eines Schadenserfassungsanspruchs nach dem Haftpflichtgesetz, sie stellt sich aber gleichwohl als eine Unterhaltsrente dar. Als solche bezweckt sie, dem Rentenempfänger ein bestimmtes, dem Geldwert entsprechendes Maß des zum Lebensunterhalt Erforderlichen zu verschaffen. Ändert sich der Geldwert, so wird durch die Zahlung der gleichbleibenden Rente das nicht mehr erfüllt, was die Parteien gewollt haben. An diesen, vom Senat RGZ. Bd. 106 S. 235 ausgesprochenen und seitdem wiederholt bestätigten Rechtsgrundsätzen (vgl. JW. 1924 S. 1864 und Urt. vom 6. Mai 1924 VII 571/23) ist festzuhalten. Danach ist der Klagenanspruch der auf die §§ 157, 242 BGB. gestützte Anspruch auf die sogenannte Aufwertung, richtiger Umrechnung der Vergleichsrente. Die Vorschrift des § 323 Abs. 4 ZPO. kommt nur insoweit in Betracht, als sie ausspricht, daß auch ein gerichtlicher Vergleich aus materiellrechtlichen Gründen abgeändert werden kann (RGZ. Bd. 106 S. 234). Das hat auch der Berufungsrichter zutreffend erkannt, wenn er ausführt, daß der Kläger Abänderung seines ursprünglichen Vergleichs mit der Beklagten fordert und daß sich die Klage letzten Endes nicht auf den Unfall vom Jahre 1903, sondern auf das im Jahre 1909 getroffene Abkommen stützt. Mit Recht hat deshalb der Berufungsrichter den aus dem Haftpflichtgesetz hergeleiteten Verjährungseinwand zurückgewiesen. Der Kläger

macht eben nicht neue Anspruche geltend, die ihm durch nderung der Verhaltnisse erwachsen sein sollen, er verlangt nur, da seine wohlbegrundeten Vergleichsanspruche in einer Weise erfullt werden, wie es dem Vertragswillen der Parteien und dem den Rechtsverkehr beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben entspricht.

Die beiden fruher zugunsten des Klagers ergangenen Urteile stehen seinem jetzigen Verlangen nicht entgegen. Ob der von dem Berufungsrichter fur diesen Satz gegebenen Begrundung beizutreten ist, kann unerortert bleiben. Die Richtigkeit des Satzes ergibt sich schon daraus, da jene beiden Urteile noch von der Regel beherrscht werden: Mark gleich Mark. Fur das Fruhjahr 1921, als die erste Klage erhoben wurde und das erste der beiden Urteile erging, ist diese Regel auch vom Standpunkt der heutigen Rechtsanschauungen aus noch als richtig anzuerkennen. Damals gab es noch keinen sogenannten Aufwertungsanspruch, damals war der Klager in der Tat darauf angewiesen, seine Klage auf das Haftpflichtgesetz zu stutzen und neue Anspruche geltend zu machen. Auf derselben Unterlage beruhen auch noch die Klage und das Urteil in dem zweiten Vorproze, obwohl zur Zeit der letzten mundlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 11. Dezember 1922 die sogenannte Aufwertung schon verlangt werden konnte. Betrachtet man die beiden Vorprozesse unter dem Gesichtspunkt der Regel: Mark gleich Mark, so zeigt sich, da die damals erhobenen Klagen und die damals erlassenen Urteile die Rente des Klagers erhohen wollten, und da ihm seine ursprungliche Rente von 158,33 M weder ganz noch teilweise abgesprochen worden ist. Das kam in dem ersten der beiden Urteile durch die Trennung der ursprunglichen Rente von dem neu zugesprochenen Betrage zum klaren Ausdruck, gilt aber auch fur das zweite Urteil. In dem hier festgesetzten Monatsbetrage von 6300 Papiermark steckten auch die ursprunglichen Vergleichsbetrage von 158,33 M monatlich, und zwar sind diese auch nur als Papiermark gewertet worden. Dem Klager ist es jetzt unbenommen, den mit den beiden Vorprozessen eingeschlagenen Weg zu verlassen, auf den ursprunglichen Rentenbetrag zuruckzugehen und, fuend auf der inzwischen herrschend gewordenen Lehre, seine Umrechnung zu verlangen. Die Beklagte will eine Umrechnung hochstens der in den Vorprozessen zugesprochenen Urteilsbetrage zulassen; magebend dafur musse der Geldstand zur

Zeit der letzten mündlichen Verhandlungen sein. So kommt sie jetzt auf eine Monatsrente von 32,43 Goldmark, zeitweise hatte sie monatlich nur 1,40 Goldmark zahlen wollen. Es ist aber nicht zulässig, die in den früheren Urteilen von einem anderen Standpunkt aus zuerkannten Beträge nachträglich unter die Goldmarkrechnung zu stellen und die Urteilsprüche so in ihr Gegenteil zu verkehren, aus ihnen nicht eine Erhöhung, sondern eine Herabminderung der Rente herauszulesen.

Gegen die Art der vorgenommenen Umrechnung sind keine Bedenken zu erheben. Wenn der Kläger heute 158,33 Goldmark erhält, so bekommt er im Ergebnis immer noch weniger, als er vor dem Kriege mit 158,33 Friedensmark erhielt, denn er kann sich heute für seine Rente weniger kaufen, als vor dem Kriege. Als am 5. Mai 1924 das Urteil des Oberlandesgerichts erging, waren die Beamtengehälter allerdings noch wesentlich unter den Friedensstand und wohl auch unter den allgemeinen Einkommensstand hinuntergedrückt. Diese Regelung war aber nur der harten Not entsprechend vorgenommen worden, sie war von vornherein als unzureichend erkannt und ist seitdem gebessert worden. Gerade die unteren Besoldungsgruppen, die nach dem Rentenbetrage, der dem Kläger zusteht, zum Vergleich heranzuziehen sind, erhalten jetzt wieder mindestens ihr volles Friedenseinkommen. Es war also richtig vom Berufsungsrichter, wenn er die nur vorübergehende Schlechterstellung der Beamten nicht zur Grundlage seiner, eine Dauerregelung aussprechenden Entscheidung machte.